



Beschlusskammer 10

- öffentliche Fassung -

BK10-24-0385\_Z

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund der Beschwerde

der VIAS GmbH, Stoofstraße 27, 65933 Frankfurt am Main,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beschwerdeführerin,

gegen die

DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Vorstand,

Beschwerdegegnerin,

vom 04.10.2024 betreffend das Baustellenmanagement der Beschwerdegegnerin,

Hinzugezogene:

1. mofair e. V., Marienstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
2. SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH, Rheinstraße 8, 77933 Lahr, vertreten durch die Geschäftsführung,

3. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), Kamekestraße 37-39, 50672 Köln, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigter:

der Beschwerdeführerin:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,  
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade und  
den Beisitzer Jan Kirchhartz

am 31.10.2024

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Sachverhalt.....	4
II. Gründe .....	9
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit .....	9
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit.....	9
II.2.1 Teilzulässigkeit der Beschwerde .....	10
II.2.1.1 Zulässigkeit der Anträge zu 1. und 3. ....	10
II.2.1.2 Unzulässigkeit des Antrags zu 2.....	10
II.2.2 Unbegründetheit der Beschwerde .....	11
II.2.2.1 Unbegründetheit des Antrags zu 1. ....	11
II.2.2.1.1 Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsnorm.....	11
II.2.2.1.2 Rechtsfolge – Ermessen .....	13
II.2.2.1.2.1 Aufgreifermessen .....	13
II.2.2.1.2.2 Entschließungsermessen .....	13
II.2.2.2 Unbegründetheit des Antrags auf Ungültigerklärung der Richtlinie 402.0305 .....	15
Gebührenhinweis .....	17
Rechtsbehelfsbelehrung.....	17

## I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist ein öffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und erbringt im Rhein/Main-Gebiet bestellte Verkehrsleistungen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Sie nutzt für ihre Zugfahrten u. a. das Schienennetz der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG. Sie betreibt das mit Abstand größte Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand der Beschwerde sind die Planung und Abstimmung von drei konkreten Baumaßnahmen im Zeitraum zwischen November und Dezember 2024 durch die Beschwerdegegnerin sowie die Regelungen in Abschnitt 2.5.3.2 der Nutzungsbedingungen Netz (NBN) 2024 der Beschwerdegegnerin i. V. m. der Richtlinie 402.0305.

Die NBN 2024 enthalten zur Durchführung von Baumaßnahmen die folgenden Regelungen:

### **„2.5.3.2 Kommunikation und Abstimmung von Baumaßnahmen**

*Die Durchführung von Baumaßnahmen stimmt die DB Netz AG im Rahmen des für die Kommunikation und Abstimmung von Baumaßnahmen geltenden gem. Ziff 3.2.1.2.2. Regelwerks (Richtlinie 402.0305) und der dort festgelegten Termine mit dem ZB oder dem einbezogenen EVU, anderen Betreibern der Schienenwege (BdS) und den Betreibern der wichtigsten Serviceeinrichtungen ab. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die DB Netz AG unter Berücksichtigung der Belange des ZB oder des einbezogenen EVU im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. Sie informiert die betroffenen ZB oder die einbezogenen EVU, die anderen Betreiber der Schienenwege (BdS) und die Betreiber der wichtigsten Serviceeinrichtungen gemäß den in o. g. geltendem Regelwerk enthaltenen Terminketten über die getroffene Entscheidung.“*

Die in dieser Regelung angesprochene Richtlinie 402.0305 enthält Regelungen zur Abstimmung und Kommunikation baubedingter Fahrplanregelungen.

Abschnitt 10 Abs. 1 der Richtlinie 402.0305 sieht vor:

*„Baubedingte Fahrplanregelungen sind alle Maßnahmen, die fahrplanmäßige Auswirkungen einer Baumaßnahme auf betroffene Trassen regeln. Diese Fahrplanregelungen erfolgen entweder im Netzfahrplan (Bauzuschläge, Berücksichtigung von Baumaßnahmen) oder im Rahmen des Kapazitätskonfliktmanagements (kontinuierlich) (z.B. Umleitungen, Ausfall oder Verspätungen von Zügen). Abhängig von den Auswirkungen einer Baumaßnahme setzt die DB Netz AG mehrere Instrumente ein, um die ZB über die weiteren Folgen einer baubedingten Verspätung zu informieren.“*

Abschnitt 9 Abs. 1 der Richtlinie 402.0305 bestimmt:

*„Unterjährig werden lediglich die Baumaßnahmen erstmalig abgestimmt bzw. präzisiert,*

- *für die keine vollständige Ausregelung durch den Netzfahrplan erfolgte oder*
- *die nicht im Rahmen des Baukapazitätsmanagements mit den ZB abgestimmt worden sind.“*

Ferner heißt es in Abschnitt 9 Abs. 4 der Richtlinie 402.0305:

*„Die Planung und Abstimmung baubedingter fahrplantechnischer Regelungen im Kapazitätskonfliktmanagement (kontinuierlich) erfolgt mittels der ‚Zusammenstellung der vertrieblichen Folgen‘ (ZvF) und ‚Bildlicher Übersichten‘ (BiÜ).“*

Abschnitt 3 Abs. 1 der Richtlinie 402.0305 regelt:

*„Auf baubetroffenen Strecken können sich auf Grund von BKEen [baubedingten Kapazitätseinschränkungen, Anmerkung der Beschlusskammer] Veränderungen der zeitlichen Lage, Halteausfälle, Zusatzhalte, (Teil-) Ausfälle von Zügen, Umleitungen bzw. Einschränkungen für die Zugcharakteristik (etwa Länge oder Last) ergeben.*

*Sofern BKE, welche nicht im Netzfahrplan berücksichtigt werden, Umleiterverkehre generieren, können diese auf den Umleiterstrecken zu Veränderungen der zeitlichen Lage, Haltausfälle, Zusatzhalte, (Teil-) Ausfälle von Zügen, Umleitungen bzw. Einschränkungen für die Zugcharakteristik (etwa Länge oder Last) führen.*

*Für diese Strecken erarbeitet die DB Netz AG Regelungsvorschläge auf Basis der in diesem Abschnitt beschriebenen Vorgehensweise.“*

Abschnitt 1 Abs. 13 der Richtlinie 402.0305 regelt schließlich:

*„Kann in den in diesem Modul aufgeführten Konsultationen, Abstimmungen, Koordinierungen oder Erörterungen innerhalb der vorgesehenen Zeiträume keine Einigung erzielt werden, behält sich die DB Netz AG den Letztentscheid vor. Dieser Letztentscheid wird nachvollziehbar getroffen und dokumentiert.“*

Die Fristen, innerhalb derer die Beschwerdegegnerin die ZvF zur Verfügung zu stellen hat, sind im Einzelnen in Abschnitt 9 Abs. 8 ff. der Richtlinie 402.0305 geregelt. Sie variieren je nach Baumaßnahme, wobei die Beschwerdegegnerin zwischen A- und B-Maßnahmen unterscheidet. A-Maßnahmen zeichnen sich gemäß Abschnitt 9 Abs. 7 der Richtlinie 402.0305 u. a. dadurch aus, dass bei ihrer Durchführung Züge (ersatzlos) ausfallen. Liegt eine A-Maßnahme vor, ist den betroffenen Zugangsberechtigten gemäß Abschnitt 9 Abs. 8 der Richtlinie 402.0305 zunächst 24 Wochen vor Baubeginn ein ZvF-Entwurf zu übersenden. Die betroffenen Zugangsberechtigten haben gemäß Abschnitt 9 Abs. 10 UAbs. 1 der Richtlinie 402.0305 drei Wochen Zeit, zu dem ZvF-Entwurf Stellung zu nehmen. Auf Basis dieser Stellungnahmen erstellt die Beschwerdegegnerin gemäß Abschnitt 9 Abs. 10 UAbs. 2 der Richtlinie 402.0305 ein ZvF-Endstück und sendet es den betroffenen Zugangsberechtigten jeweils bis 15 Wochen vor Baubeginn zu.

Für manche Baumaßnahmen sieht die Richtlinie 402.0305 keine Abstimmung mittels ZvF vor. Bei den in Abschnitt 9 Abs. 14 der Richtlinie 402.0305 erwähnten C-Maßnahmen ist gar keine Abstimmung mit den Zugangsberechtigten erforderlich. Abschnitt 9 Abs. 15 der Richtlinie 402.0305 definiert als F-Maßnahmen solche zur dringenden Fehlerbeseitigung von Oberbaumängeln. Über ihre Durchführung informiert die Beschwerdegegnerin die Zugangsberechtigten mittels Fahrplananordnungen mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen vor Baubeginn. Ebenfalls mittels Fahrplananordnungen oder dispositiv erfolgt gemäß Abschnitt 9 Abs. 16 der Richtlinie 402.0305 – soweit möglich – die Regelung von Ad hoc-Maßnahmen. Als solche definiert die Beschwerdegegnerin sicherheitsrelevante Maßnahmen, die bevorstehende Sper-

rungen oder Geschwindigkeitsreduzierungen vermeiden oder bestehende Geschwindigkeitsreduzierungen beseitigen sollen. Die Realisierung einer ad-hoc-Maßnahme ist unverzüglich zu planen und durchzuführen.

Die Beschwerdegegnerin beabsichtigt die Durchführung mehrerer Baumaßnahmen in drei Zeitscheiben im Zeitraum zwischen dem 02.11.2024 und dem 28.11.2024 auf den Strecken Koblenz – Wiebaden (Strecke 3507 im Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten (VzG)) sowie Wetzlar – Koblenz (VzG 3710). Die Baumaßnahmen sollen der Umsetzung der sog. „Lärmschutzmaßnahmen Mittelrheintal“, der Durchführung von Oberleitungsarbeiten, Weichenhobeln und Maßnahmen im Rahmen des sog. vertakteten Bauens dienen.

Die entsprechenden Sperrzustände kommunizierte die Beschwerdegegnerin zunächst in der Kundeninformation Großbaumaßnahmen (KiGbau) unter der Nr. 305194.

Im Juni 2024 konsultierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin über die Durchführung der Baumaßnahmen. Im Rahmen der Konsultation wurden Prüfungen durch die Beschwerdegegnerin zu alternativen Verkehrskonzepten durch die Beschwerdeführerin verabredet. Am 09.07.2024 übermittelte die Beschwerdegegnerin eine Information über das Ergebnis der entsprechenden Prüfungen. Dies betraf u. a. die Durchführung von Zwischentakten, einen Pendelverkehr zwischen Kaub und Oestrich-Winkel, eine Vorplanfahrt des Zuges mit der Zugnummer 25057 sowie eine Kreuzung in Loreley und Oberlahnstein, um eine stündliche Verbindung zu ermöglichen. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen sei jedoch nicht möglich gewesen.

Zu den Baumaßnahmen erstellte die Beschwerdegegnerin – ohne vorab Entwürfe abgestimmt zu haben – folgende Zusammenstellungen der vertrieblichen Folgen (ZvF)-Endstücke, die sich wie folgt gliederten und zu den folgenden Zeitpunkten an die Beschwerdeführerin übersandt wurden:

- ZvF-Endstück 50456 für den Bauzeitraum 02.11. – 15.11.2024, der Beschwerdeführerin übersandt am 09.08.2024,
- ZvF-Endstück 54631 für den Bauzeitraum 15.11. – 28.11.2024, der Beschwerdeführerin übersandt am 23.09.2024,
- ZvF-Endstück 54632 für den Bauzeitraum 28.11. – 13.12.2024, der Beschwerdeführerin übersandt am 07.10.2024.

Die Beschwerdegegnerin ordnet die beschwerdegegenständlichen Baumaßnahmen ausweislich der Angaben in den ZvF-Endstücken 50456 und 54631 als A-Maßnahmen ein.

Zu den übersandten ZvF-Endstücken räumte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 21 Tagen (für die ZvF 50456) bzw. jeweils elf Tagen (für die ZvF 54631 und 54632) ein. Die Beschwerdeführerin lehnte die in den ZvF-Endstücken beschriebenen Auswirkungen aufgrund der verfristeten Kommunikation „formal ab“.

Die Beschwerdeführerin wandte sich am 04.10.2024 mit der vorliegenden Beschwerde an die Bundesnetzagentur. Sie wendet sich gegen die baustellenbedingten Einschränkungen der mit den ZvF-Endstücken Nr. 50456, 54631 und 54632 ausgeregelten Baumaßnahmen sowie gegen Bestimmungen in Abschnitt 2.5.3.2 NBN 2024 i. V. m. der Richtlinie 402.0305.

Die Beschlusskammer hat daraufhin am selben Tage das vorliegende Beschwerdeverfahren eingeleitet und am 04.10.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei zugleich auf

die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Daraufhin sind drei Hinzuziehungsanträge gestellt und positiv beschieden worden.

Die Beschwerdeführerin behauptet, sie habe in den Vorplanungsstufen immer wieder Widerspruch gegen die Arbeiten eingelegt, da parallele Gleisabschnitte direkt hintereinander gesperrt würden und der eingleisig zu befahrene Abschnitt verlängert werde. Diese Teilsperren führten zu einer massiven Beeinträchtigung des SPNV. Zudem könnten die beschwerdegegenständlichen Baumaßnahmen auch während der für das zweite Halbjahr 2026 geplanten Generalsanierung erfolgen, die als durchgehende Totsperrung beider Richtungsgleise erfolgen werde. Im Übrigen habe die Beschwerdeführerin die von der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellten Informationen allenfalls zur Kenntnis nehmen können, was insbesondere für die ständigen Änderungen der Bau- und Sperrabläufe gelte. Die Art der beabsichtigten Baumaßnahmen sei der Beschwerdeführerin nicht und schon gar nicht rechtzeitig kommuniziert worden.

Die Beschwerdeführerin sei nicht in die Planungen der Beschwerdegegnerin eingebunden worden. Sie sei nicht einmal vollständig, geschweige denn rechtzeitig informiert worden. Stattdessen haben die Beschwerdegegnerin nachträglich beispielsweise noch sogenannte IH-Container eingefügt, Bauzeiten verändert, nicht darüber informiert, ob die Lärmschutzwände nun wirklich, wie in der KiGbau kommuniziert wurden, auch umgesetzt worden seien, sowie nicht darüber informiert, wenn Baumaßnahmen, die in der KiGbau beschrieben waren, abge sagt wurden. Mangels verlässlicher und rechtzeitiger ZvF-Entwürfe und weil es an ZvF-Endstücken fehlte, sei die Beschwerdeführerin nicht einmal in der Lage gewesen, einen Schienenersatzverkehr zu planen.

Auch im Beschlusskammerverfahren sei der Vortrag unsubstantiiert und intransparent. Es sei insbesondere nicht mitgeteilt worden, welche Arbeiten wann und in welchem Streckenabschnitt geplant seien. Auch sei bei verschiedenen Tätigkeiten nicht ausgeschlossen, andere Tätigkeiten parallel durchzuführen.

Der Vortrag der Beschwerdegegnerin zu den Folgen einer Neueinplanung der Maßnahme resultiere aus Fehlern dieser, sei substanzlos, nicht belegt und werde bestritten. Das gelte auch für eventuelle Drittbetroffenheiten, die zudem nicht mit den gravierenderen Folgen für die Beschwerdeführerin vergleichbar wären.

Die Beschwerdeführerin ist zudem der Ansicht, die Regelungen in Abschnitt 2.5.3.2 NBN 2024 i. V. m. Richtlinie 402.0305 der Beschwerdegegnerin seien rechtswidrig. Aus diesen Regelungen ergebe sich eine Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht der Beschwerdegegnerin, die uneingeschränkte Überlassung der Strecken im vertraglichen Umfang zu gewährleisten. Auf Grundlage der Regelungen sei die Beschwerdegegnerin auch nicht berechtigt, (Teil-)Kündigungen der Trassenverträge vorzunehmen. Stattdessen verpflichte sich die Beschwerdegegnerin zu einer Abstimmung mit den Zugangsberechtigten über die Durchführung von Baumaßnahmen. Erst für den Fall, dass die Abstimmung nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis führe, räumten die Regelungen der Beschwerdegegnerin eine eingeschränkte Entscheidungsbefugnis ein. Weiterhin handele es sich bei den NBN um Allgemeine Geschäftsbedingungen, wobei diese der Wirksamkeitskontrolle nach §§ 242, 305 ff. BGB nicht genügen.

Die Beschwerdeführerin wendet sich zudem gegen die Schwärzung der Anlagen 1 und 2 des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 11.10.2024. Sie trägt vor, die Beschwerdegegnerin könne sich nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen.

Die Beschwerdeführerin beantragt mit ihren zuletzt gestellten Anträgen,

1. die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihre vertraglichen Zugangsansprüche bezüglich der Regeltrassen des Netzfahrplans 2023/2024 zu den von den ZvF-50456, ZvF-54631 und ZvF-54632 erfassten Zügen vertragsgemäß und uneingeschränkt zu erfüllen und die ZvF-Endstücke aufzuheben,
2. die Geltung der Einzelnutzungsverträge bezüglich ihrer Regeltrassen des Netzfahrplans 2023/2024 zu den von den ZvF-50456, ZvF-54631 und ZvF-54632 erfassten Zügen festzustellen,
3. die Regelungen Ziffer 2.5.3.2 NBN 2024 i. V. m. Richtlinie 402.0305 für ungültig zu erklären.

Die Beschwerdegegnerin beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Verfristungen bei der Übersendung der ZvF-Endstücke bzw. der Nichtübersendung von ZvF-Entwürfen seien den anhaltend hohen Bautätigkeiten und der daraus resultierenden angespannten Personalsituation geschuldet. Insbesondere hohe Bedarfe für Instandhaltungsarbeiten mit Sicherheitsrelevanz und die dringliche Beseitigung nutzungsbedingter Anlagenfehler, aber auch Auswirkungen aus Änderungen an geplanten Bauarbeiten führten zu einem Rückstau in der Baufahrplanerstellung und damit zu deutlichen Verfristungen.

Die konkreten Baumaßnahmen erfolgten neben den Maßnahmen zum „Lärmschutz Mittelrheintal“ im Rahmen des getakteten Sperrzeitensystems. Eine Verschiebung der Maßnahmen sei mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Folgen verbunden, da bereits erfolgte Beauftragungen von Bauunternehmen rückgängig gemacht und neu eingeplant werden müssten. Im Falle einer Verschiebung sei zudem die Finanzierung nicht gesichert, da diese einer bestimmten Finanzierungsvereinbarung mit einem konkreten Umsetzungszeitraum zugeordnet sei. Dies bedeute, dass für eine Verschiebung der Baumaßnahmen auf das Folgejahr keine Finanzierung gesichert sei. Zudem sei die jetzt erfolgte Planung mit den geringst möglichen Folgen für die Beschwerdeführerin verbunden.

Ebenfalls sei es nicht möglich, die beabsichtigten Baumaßnahmen auf die 2026 geplante Generalsanierung der Strecke zu verschieben. Die während der Generalsanierung geplanten Baumaßnahmen seien bereits in einer Machbarkeitsuntersuchung und einem Logistikkonzept aufeinander abgestimmt und ließen keinen weiteren Maßnahmen in diesem zeitlichen und räumlichen Bereich zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Verfahrensakte sowie die Ausführungen unter II. verwiesen.

## II. Gründe

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 4 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG).

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

### II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des hiesigen Verfahrens zuständig. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 04.10.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Die Hinzuziehungen sind ordnungsgemäß auf der Grundlage des § 77 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ERegG erfolgt. Auf entsprechenden Antrag sind drei Unternehmen und Verbände zum Verfahren hinzugezogen worden.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte dagegen zu Recht unterbleiben. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend haben die Verfahrensbeteiligten keine entsprechenden Anträge gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer dagegen im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass die Verfahrensbeteiligten schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört werden konnten.

Bei den geschwärzt in die geschlossene Benutzergruppe auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingestellten Unterlagen handelt es sich um E-Mail-Korrespondenz zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin. Die Schwärzungen der Unterlagen erfolgten teils zur Unkenntlichmachung personenbezogener Daten von Beschäftigten der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin und teils zum Schutz von Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin wurde durch die Schwärzung nicht beeinträchtigt, weil ihr als Empfänger und Absender der Nachrichten diese auch in ungeschwärzter Form vorliegen.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

### II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Die Entscheidung ergeht auch materiell rechtmäßig.

Die Beschwerde erweist sich als teilweise zulässig (hierzu unter II.2.1), aber unbegründet (hierzu unter II.2.2)

## **II.2.1 Teilzulässigkeit der Beschwerde**

Die Beschwerde ist hinsichtlich der Anträge 1. und 3. zulässig (hierzu unter II.2.1.1), im Übrigen aber unzulässig (hierzu unter II.2.1.2)

### **II.2.1.1 Zulässigkeit der Anträge zu 1. und 3.**

Die Beschwerde ist zulässig, soweit dies die Anträge zu 1. und 3. umfasst. Insbesondere ist diese statthaft.

Die Statthaftigkeit der Beschwerde folgt aus § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 1 und 4 ERegG. Gemäß § 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde mit Wirkung für die Zukunft das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Änderung von Maßnahmen im Sinne des § 66 Abs. 4 ERegG verpflichten oder diese Maßnahmen für ungültig erklären, soweit diese nicht mit den Vorschriften des ERegG oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des ERegG in Einklang stehen. Gemäß § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG können auf Antrag oder von Amts wegen insbesondere das Zuweisungsverfahren und dessen Ergebnis überprüft werden.

Die Beschwerdeführerin zielt mit ihrem Antrag zu 1. auf die Überprüfung einer Maßnahme der Beschwerdegegnerin betreffend das Zuweisungsverfahren i. S. d. § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG. Die Kündigung einer bereits zugewiesenen Zugtrasse mittels einer ZvF stellt ein Handeln der Beschwerdegegnerin im Rahmen des Zuweisungsverfahrens dar,

vgl. Verwaltungsgericht (VG) Köln, Urteil vom 04.12.2023, Az. 18 K 3486/23, Rn. 120 ff. (juris), bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 16.08.2024, Az. 6 B 2.24.

Dabei ist der Antrag auch auf eine statthafte Rechtsfolge gerichtet. Die Beschwerdeführerin begehrt die Ungültigerklärung des beschwerdegegenständlichen ZvF-Endstücks.

Soweit sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag zu 3. gegen die Rechtmäßigkeit des Abschnitts 2.5.3.2 NBN 2024 i. V. m. der Richtlinie 402.0305 wendet, ist die Beschwerde nach § 66 Abs. 4 Nr. 1 ERegG statthaft. Danach können der Entwurf oder die Endfassung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen auf Antrag oder von Amts wegen überprüft werden.

### **II.2.1.2 Unzulässigkeit des Antrags zu 2.**

Die Beschwerde ist jedoch unzulässig, soweit diese die Feststellung der Geltung der Einzelnutzungsverträge (ENV) mit dem Antrag zu 2. umfasst.

Denn es ist nicht ersichtlich, welches über eine Ungültigerklärung der ZvF-Endstücke hinausgehende berechtigte Interesse die Beschwerdeführerin an der beantragten Feststellung hat.

Zwar ist es der Beschlusskammer grundsätzlich möglich, feststellende Verwaltungsakte zu erlassen. Denn eine Feststellung ist als entsprechendes „Minus“ einer Anordnung nach § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG von den Befugnissen der Beschlusskammer umfasst. Voraussetzung für eine Feststellung ist die Geltendmachung eines berechtigten Interesses an der Feststellung,

Beschluss vom 10.02.2022, Gz. BK10-22-0004\_Z, S. 19 f.

Allerdings bedarf es vorliegend keiner Feststellung der Geltung der Einzelnutzungsverträge. Denn sofern die Beschwerde hinsichtlich des Antrags zu 1. – der Ungültigerklärung der ZvF-Endstücke – Erfolg hätte, wäre die Beschwerdegegnerin ohnehin verpflichtet, die vereinbarten

Trassen der Beschwerdeführerin zur Verfügung zu stellen. Einer ausdrücklichen Feststellung dieser daraus resultierenden Verpflichtung bedarf es hierzu nicht.

## **II.2.2 Unbegründetheit der Beschwerde**

Die Beschwerde ist jedoch, soweit diese zulässig ist, unbegründet. Dies umfasst sowohl den Antrag zu 1. (hierzu unter II.2.2.1) als auch den Antrag zu 3. (hierzu unter II.2.2.2).

### **II.2.2.1 Unbegründetheit des Antrags zu 1.**

Die Beschwerde ist unbegründet, soweit unter dem Antrag zu 1. begehrt wird, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die vertraglichen Zugangsansprüche zu erfüllen und die ZvF-Endstücke für ungültig zu erklären. Zwar liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten der Beschlusskammer nach § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG vor (hierzu unter II.2.2.1.1), die Beschlusskammer übt das ihr zustehende Ermessen indes da-hingehend aus, gegenüber der Beschwerdegegnerin keine hoheitlichen Maßnahmen zu ergreifen (hierzu unter II.2.2.1.2).

Die Beschlusskammer versteht den Antrag als primär darauf gerichtet, die drei ZvF-Endstücke für ungültig zu erklären. Denn einer darüber hinaus gehenden Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, die Regeltrassen der Beschwerdeführerin zu ermöglichen, bedürfte es bei einer Ungültigerklärung nicht mehr. Vielmehr wäre die Beschwerdegegnerin bei einer Ungültigerklärung der ZvF-Endstücke verpflichtet, die Trassen wie ursprünglich vereinbart bereitzustellen (hierzu bereits II.2.1.2).

Ein solches Beschwerdeziel hat die Beschwerdeführerin auch in ihrem Schreiben vom 21.10.2024 zum Ausdruck gebracht.

#### **II.2.2.1.1 Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsnorm**

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Handeln der Beschlusskammer auf der Grundlage des § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG liegen vor.

Gemäß § 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde mit Wirkung für die Zukunft das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Änderung von Maßnahmen im Sinne des § 66 Abs. 4 ERegG verpflichten oder diese Maßnahmen für ungültig erklären, soweit diese nicht mit den Vorschriften des ERegG oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des ERegG in Einklang stehen.

Nach § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG können auf Antrag oder von Amts wegen insbesondere das Zuweisungsverfahren und dessen Ergebnis überprüft werden. Wie bereits in den Ausführungen zur Statthaftigkeit der Beschwerde dargelegt, geht es vorliegend um eine Maßnahme der Beschwerdegegnerin betreffend das Zuweisungsverfahren und dessen Ergebnis.

Der für ein Einschreiten nach § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG erforderliche Gesetzesverstoß liegt im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin vorgetragene verfristete Kündigung ihrer Trassen sowie der Nichtübersendung eines ZvF-Entwurfs vor.

Es ist mittlerweile höchstrichterlich geklärt, dass Verstöße gegen zugangsrelevante Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Beschwerdegegnerin bei der Durchführung des Vertrags nicht lediglich eine Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten darstellen, sondern Verstöße gegen das eisenbahnregulierungsrechtliche Regime, namentlich § 19 Abs. 1 und Abs. 5 ERegG. Als solche können sie von der Bundesnetzagentur von Amts wegen oder auf eine Beschwerde hin

aufgegriffen werden und zum Gegenstand eines regulatorischen Einschreitens gemacht werden,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.2024, 6 B 2.24, Rn.14 f. (juris); siehe zuvor VG Köln, Urteil vom 04.12.2023, Az. 18 K 3486/23, Rn. 134 (juris),

Ein solcher Verstoß liegt hier vor. Denn gemäß Abschnitt 2.5.3.2 NBN 2024 stimmt die Beschwerdegegnerin die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des für die Kommunikation und Abstimmung von Baumaßnahmen gemäß Abschnitt 3.2.1.2.2 geltenden Regelwerks (Richtlinie 402.0305) und der dort festgelegten Termine mit dem Zugangsberechtigten oder dem einbezogenen EVU, anderen Betreibern der Schienenwege und den Betreibern der wichtigsten Serviceeinrichtungen ab. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der Belange des ZB oder des einbezogenen EVU im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. Sie informiert die betroffenen Zugangsberechtigten oder die einbezogenen EVU, die anderen Betreiber der Schienenwege und die Betreiber der wichtigsten Serviceeinrichtungen gemäß den in o. g. geltendem Regelwerk enthaltenen Terminketten über die getroffene Entscheidung.

Die Beschlusskammer hat bereits entschieden, dass die Beschwerdegegnerin auf Basis von Abschnitt 2.5.3.2 der Nutzungsbedingungen Netz in bestimmten Fällen zur Kündigung von bereits zugewiesenen Zugtrassen berechtigt ist,

vgl. Beschluss vom 01.04.2022, Gz. BK10-22-0003\_Z, S. 14 ff.

Die Rechtmäßigkeit einer Kündigung bereits zugewiesener Zugtrassen aufgrund von Baumaßnahmen setzt indes voraus, dass die Beschwerdegegnerin die in Abschnitt 2.5.3.2 NBN 2024 in Bezug genommenen Regeln zur Kommunikation und Abstimmung der Baumaßnahmen einhält.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin die maßgeblichen Fristen für die Übersendung der ZvF nicht eingehalten. Einen ZvF-Entwurf erhielt die Beschwerdeführerin nicht. Dieser wäre der Beschwerdeführerin jedoch nach Abschnitt 9 Abs. 8 der Richtlinie 402.0305 spätestens 24 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu übersenden gewesen.

Auch die Übersendung der drei ZvF-Endstücke erfolgte verfristet, nämlich im Einzelnen:

- das ZvF-Endstück 50456 für den Bauzeitraum 02.11. – 15.11.2024 am 09.08.2024, d. h. zwölf Wochen und einen Tag,
- das ZvF-Endstück 54631 für den Bauzeitraum 15.11. – 28.11.2024 am 23.09.2024, d. h. sieben Wochen und vier Tage,
- ZvF-Endstück 54632 für den Bauzeitraum 28.11. – 13.12.2024 am 07.10.2024, d. h. sieben Wochen und drei Tage

vor dem Beginn der jeweils ausgeregelten Baumaßnahmen.

Das ZvF-Endstück ist dem Zugangsberechtigten (hier der Beschwerdeführerin) jedoch nach Abschnitt 9 Abs. 10 UAbs. 2 der Richtlinie 402.0305 mindestens 15 Wochen vor Baubeginn zu übermitteln, sofern es sich – wie hier vorliegend – bei der Baumaßnahme um eine sog. A-Maßnahme handelt.

### **II.2.2.1.2 Rechtsfolge – Ermessen**

Das ihr nach § 68 Abs. 3 ERegG auf Rechtsfolgenseite zustehende Ermessen übt die Beschlusskammer dahingehend aus, dass sie keine Maßnahmen gegenüber der Beschwerdegegnerin ergreift und die Beschwerde zurückweist.

Gemäß § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss. Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

Danach war es zwar richtig, das Verfahren aufzugreifen (hierzu unter II.2.2.1.2.1), jedoch ist keine Maßnahme zu ergreifen (hierzu unter II.2.2.1.2.2).

#### **II.2.2.1.2.1 Aufgreifermessen**

Soweit das Aufgreifermessens der Bundesnetzagentur nicht ohnehin durch die Beschwerde des Beschwerdeführers gebunden sein sollte,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.05.2020, Az. 13 B 1246/19, Rn. 15 (juris): „Das Antragsrecht des Zugangsberechtigten ergänzt damit auf der ersten Stufe das sog. ‚Aufgreifermessen‘ der Regulierungsbehörde und verpflichtet diese im Fall eines Antrags eines Zugangsberechtigten zur Überprüfung der beanstandeten Regelung.“,

hat die Beschlusskammer das Aufgreifermessen dahingehend ausgeübt, dass sie auf die Beschwerde hin vorgeht.

#### **II.2.2.1.2.2 Entschließungsermessen**

Das ihr durch § 68 Abs. 3 ERegG eingeräumte Entschließungsermessen übt die Beschlusskammer dahingehend aus, vorliegend nicht regulatorisch tätig zu werden, weil ein Einschreiten in Gestalt einer Ungültigerklärung der ZvF-Endstücke nicht verhältnismäßig wäre.

Zwar läge ein legitimer Zweck vor. Denn mit einer solchen Maßnahme würden die übergeordneten, vom Gesetz vorgegebenen Zwecke des § 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 ERegG verfolgt werden. Insbesondere würden die Interessen des Beschwerdeführers als Zugangsberechtigte – jedenfalls kurzfristig – gewahrt, denn die Beschwerdegegnerin wäre in der Folge verpflichtet, dem Beschwerdeführer Zugang zur Infrastruktur wie ursprünglich bestellt zu ermöglichen.

Die Ungültigerklärung des ZvF-Endstücks könnte auch geeignet sein, den damit verfolgten Zweck durch die Beseitigung des Rechtsverstößes zu beseitigen. Denn dadurch würde erreicht werden, dass sich die Beschwerdegegnerin an die mit dem Beschwerdeführer vereinbarten Trassen halten und diese zur Verfügung stellen müsste.

Zudem wäre eine solche Maßnahme bei isolierter Betrachtung der kurzfristigen Folgen für den Beschwerdeführer möglicherweise auch erforderlich. Denn kurzfristig mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Eine Ungültigerklärung des ZvF-Endstücks wäre jedoch jedenfalls nicht verhältnismäßig im engeren Sinne.

Grundsätzlich ist eine Maßnahme verhältnismäßig im engeren Sinne, wenn der mit einer Maßnahme beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs steht. Bei der hier vorzunehmenden Abwägung war zu berücksichtigen, dass sich der Rechtsverstoß darin erschöpft, bestimmte Baudokumente nicht oder nicht rechtzeitig erstellt zu haben. Es konnte aber keine Fehlplanung dergestalt festgestellt werden, dass die Baumaßnahme anders durchgeführt werden müsste. Es käme daher allenfalls die Verschiebung der Baumaßnahme in Betracht. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht hat, dass ihr durch die nicht fristgerechte Kommunikation ein Schaden entstehen würde. Das ist letztlich auch konsequent, weil die Beschwerdeführerin aus der vorangegangenen Konsultation wusste, dass die Baumaßnahme durchgeführt werden soll. Eine Verschiebung der Baumaßnahme würde deswegen keinen materiellen Schaden abwenden. Gleichwohl würde eine Verschiebung der Baumaßnahme aber auch Drittinteressen betreffen.

Im Einzelnen:

Folge einer Untersagung der Baumaßnahmen wäre voraussichtlich, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt – inhaltlich unverändert – durchgeführt werden dürfte.

Die Beschwerdegegnerin ist gemäß Abschnitt 2.5.3.2 NBN 2024 in Verbindung mit den Vorgaben ihrer Richtlinie 402.0305 berechtigt, auch bestimmte unterjährige Baumaßnahmen durchzuführen und entgegenstehende Trassennutzungsverträge aufzukündigen.

Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, die Beschwerdegegnerin sei gar nicht erst berechtigt, Teilkündigungen auszusprechen, sieht sie aber gleichwohl, dass für den Fall einer nicht einvernehmlichen Abstimmung der Beschwerdegegnerin eine Entscheidungsbefugnis zukommt. So liegt der Fall hier: Die Beschwerdegegnerin hat die Abstimmung mit der Beschwerdeführerin gesucht – die jetzt erfolgte Teilkündigung ist entweder Ergebnis der Abstimmung oder Ergebnis einer entsprechenden Entscheidung.

Die Beschwerdeführerin ist zunächst trotz fehlender ZvF-Entwürfe und verfristeter übersendeter ZvF-Endstücke zu den von der Beschwerdegegnerin beabsichtigten Maßnahmen und den damit verbundenen Folgen konsultiert worden. Die Beschwerdeführerin hat Stellung genommen, und die Beschwerdegegnerin hat vereinbarte Prüfungen zur Abmilderung der Folgen vorgenommen. Mitarbeitende von Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin standen hierzu seit Ende Juni 2024 in Kontakt. Dabei haben Vertreter der Beschwerdeführerin nicht gerügt, dass sie mangels Vortrags der Beschwerdegegnerin nicht in der Lage wären, an der Abstimmung zu partizipieren. Im Gegenteil belegt der Mailaustausch, dass sehr konkrete Elemente der Verkehrsplanung erörtert worden sind. Im vorliegenden Verfahren hat die Beschwerdeführerin keine durchgreifenden materiellen Mängel an der Baumaßnahmenplanung geltend gemacht. Mit Blick auf den konkreten inhaltlichen Austausch mit der Beschwerdegegnerin und den Vortrag der Beschwerdegegnerin im Beschlusskammerverfahren hätte es der Beschwerdeführerin obliegen, konkrete inhaltliche Mängel der Baumaßnahmenplanung zu rügen,

vgl. zu Mitwirkungsobliegenheiten im Verwaltungsverfahren *Heßhaus* in Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 64. Edition, § 24 Rn. 19.

Die Beschwerdegegnerin hatte beispielsweise vorgetragen, welche konkreten Bauprojekte realisiert werden sollen. Sie hat auch erläutert, dass eine Eintaktung in die für 2026 geplante Generalsanierung aufgrund der bereits abgeschlossenen Machbarkeitsuntersuchung und Logistikkonzept keine Alternative darstelle. Diesen Punkten hat die Beschwerdeführerin keinen eigenen Sachvortrag entgegengehalten oder ist dem Vortrag der Beschwerdegegnerin qualifiziert entgegengetreten. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf reines Bestreiten.

Eine Vorgabe zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kann grundsätzlich angezeigt sein, um einen durch die Nichteinhaltung der Kommunikationsfristen entstehenden Schaden zu verhindern. Einen solchen Schaden hat die Beschwerdeführerin jedoch nicht vorgetragen. Einem solchen Schaden steht auch entgegen, dass die Beschwerdeführerin sich aufgrund der Veröffentlichung der Baumaßnahmen in der KiGbau-Übersicht und der Konsultation im Juni / Juli 2024 auf die entsprechenden Sperrungen einstellen konnte.

Eine Verschiebung der Baumaßnahme würde hingegen nach den Feststellungen im Verwaltungsverfahren Interessen Dritter und der Beschwerdegegnerin beeinträchtigen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass eine Entscheidung im Sinne des Begehrens des Beschwerdeführers – jedenfalls mittelbar – auch die Interessen dritter EVU berühren würde, die auf den von der Baumaßnahme betroffenen Strecken verkehren. Neben der Beschwerdeführerin ist noch ein weiterer Zugangsberechtigter von den beschwerdegegenständlichen Baumaßnahmen betroffen. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Erwiderung auf die Beschwerde vom 11.10.2024 angegeben, dieser habe sich zu den Sperrungen nicht geäußert. Mit Blick auf die zeitnah beginnende Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass sich dieser Zugangsberechtigte auf die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Folgen bereits eingerichtet hat. Eine Ungültigerklärung der ZvF-Endstücke zugunsten der Beschwerdeführerin würde daher dazu führen, dass der Zugangsberechtigte kurzfristig Umplanungen für die Durchführung seiner Verkehrskonzepte vornehmen müsste. Auch hier beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf reines Bestreiten, ohne den Vortrag der Beschwerdegegnerin zu entkräften.

Die Beschwerdegegnerin hat erläutert, dass bei einer Verschiebung der Baumaßnahme – als Folge einer Ungültigerklärung der ZvF-Endstücke – nicht unerhebliche finanzielle Nachteile drohten. Sie hat in ihrer Erwiderung auf die Beschwerde vom 11.10.2024 insbesondere angegeben, dass für die beabsichtigten Baumaßnahmen bereits Baufirmen beauftragt seien und Material zum Teil bereits geliefert sei. Zudem sei aufgrund von Finanzierungsvereinbarungen eine Finanzierung der hier beschwerdegegenständlichen Baumaßnahmen auf das Folgejahr eine Finanzierung nicht gesichert. Insofern drohen bei einer Verschiebung der hier beschwerdegegenständlichen Baumaßnahme Auswirkungen durch Verschiebungen anderer Baumaßnahmen. Ohnehin wäre die Beschwerdeführerin bei einer späteren Neueintaktung der Baumaßnahme in materiell-rechtlicher Hinsicht auch bei Einhaltung des formellen Abstimmungsprozesses im gleichen Maße von den Beeinträchtigungen betroffen. Der Vortrag ist mit Blick auf die zeitnah beabsichtigten Maßnahmen plausibel. Auch hier beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf ein Bestreiten des Vortrags der Beschwerdegegnerin und wirft dieser – allerdings ohne konkreten Verfahrensbezug – vor, die Kosten im Wesentlichen durch eigenes Verschulden auszulösen.

Die Beschlusskammer hat auch erwogen, der Beschwerdegegnerin aufzugeben, insbesondere ZvF-Dokumente pünktlich zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist die Beschwerdegegnerin jedoch bereits durch den Beschluss vom 24.05.2023 im Verfahren unter dem Geschäftszeichen BK10-22-0422\_Z verpflichtet worden. Die Beschlusskammer hat auch bereits Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Vorgabe getroffen (vgl. hierzu die Verfahren BK10-24-0005\_V und BK10-24-0173\_Z).

### **II.2.2.2 Unbegründetheit des Antrags auf Ungültigerklärung der Richtlinie 402.0305**

Der auf eine Ungültigerklärung des Abschnitts 2.5.3.2 der NBN 2024 i. V. m. Richtlinie 402.0305 gerichtete Antrag zu 3. ist unbegründet.

Gemäß §§ 66 Abs. 4 Nr. 1, 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde mit Wirkung für die Zukunft Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Änderung u.a. von Nutzungsbedingungen

verpflichten oder diese für unwirksam erklären, soweit diese nicht mit den Vorschriften des Eisenbahnregulierungsgesetzes oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Eisenbahnregulierungsgesetzes in Einklang stehen.

Nach diesen Maßstäben hat die Beschlusskammer bereits entschieden, dass die Regelungen der Nutzungsbedingungen der Beschwerdegegnerin rechtswidrig sind.

Die Beschlusskammer hat am 23.03.2021 im Verfahren BK10-19-0081\_Z festgestellt, dass die Regelungen der Beschwerdegegnerin zur Planung und Kommunikation von Baumaßnahmen hinter den Vorgaben des Delegierten Beschlusses (EU) 2017/2075 der Kommission vom 4. September 2017 zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Anhang VII zur RL 2012/34/EU) zurückbleiben. Für die Beurteilung war maßgeblich, dass die Grenzen für die unterschiedliche Behandlung von Baumaßnahmen, die im Netzfahrplan berücksichtigt werden, und unterjährig geplante Baumaßnahmen nicht transparent sind (Abschnitt II.3.2.2 des Beschlusses). Ferner werden derzeit nicht alle erforderlichen Baumaßnahmen im Netzfahrplan ausgeregelt (Abschnitt II.3.2.10.1.1 des Beschlusses). Zudem wird der Abstimmungsprozess unterjähriger Baumaßnahmen nicht den Vorgaben des Anhang VII zur RL 2012/34/EU entsprechend geregelt (Abschnitt II.3.2.11 und II.3.2.12 des Beschlusses).

Nichts anderes bemängelt die Beschwerdeführerin, wenn sie vorträgt, dass bei Vertragsabschluss hinreichend erkennbar werden müsse, in welchem Umfang Leistungseinschränkungen drohten und dass die Beschwerdegegnerin nicht berechtigt sei, auf Grundlage von Abschnitt 2.5.3.2 NBN 2024 i. V. m. Richtlinie 402.0305 Trassenkündigungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf diesen Rechtsverstoß übt die Beschlusskammer das ihr nach § 68 Abs. 3 ERegG zustehende Ermessen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.05.2020, Az. 13 B 1246/19, Rn. 12 (juris),

in der Weise aus, dass sie von einer Ungültigerklärung absieht.

Dabei hat die Beschlusskammer vor allem in Betracht gezogen, dass sie die Beschwerdegegnerin bereits mit Beschluss vom 23.03.2021, Gz. BK10-19-0081\_Z, teilweise abgeändert mit Beschluss vom 06.06.2024, Gz. BK10-24-0005\_Z, zu einer Neuregelung u. a. der Vorgaben zu unterjährigen Baumaßnahmen verpflichtet hat. Die Beschlusskammer hat im Beschluss vom 06.06.2024 unter Ziffer 2. insbesondere folgende Regelungen beschlossen:

*„Die Vorgaben gemäß der Ziffer 1.10 und 1.11 des Beschlusses BK10-19-0081\_Z sind für Kapazitätseinschränkungen anzuwenden, die nach dem 13.12.2025 auftreten.“*

*Abweichend hiervon ist die Frist für die Bereitstellung der Einzelheiten der Auswirkung von Kapazitätseinschränkungen auf die angebotenen Zugtrassen für Personenzüge spätestens vier Monate vor Beginn der Kapazitätseinschränkung gemäß Ziffer 1.10 für diejenigen Kapazitätseinschränkungen einzuhalten, die nach dem 11.12.2027 auftreten.“*

*Ebenso abweichend von der in Satz 1 genannten Frist für die Bereitstellung der Einzelheiten der Auswirkung von Kapazitätseinschränkungen auf die angebotenen Zugtrassen, ist die konsistente Abbildung baubedingter Mehrfachbetroffenheiten für diejenigen Kapazitätseinschränkungen vorzusehen, die nach dem 11.12.2027 auftreten.“*

Nach gefestigter Entscheidungspraxis der Beschlusskammer ist die Beschwerdegegnerin auf Basis ihrer derzeit geltenden Nutzungsbedingungen zur (teilweisen) Kündigung von bereits zugewiesenen Zugtrassen berechtigt,

vgl. etwa Beschluss vom 01.04.2022, Gz. BK10-22-0003\_Z, S. 14 ff.; Beschluss vom 08.05.2024, Gz. BK10-24-0057\_Z, S. 12.

Die Beschlusskammer hat ferner in ihre Abwägung eingestellt, dass die Regelung in Abschnitt 2.5.3.2 der NBN 2024 in Verbindung mit der Richtlinie 402.0305 eine erhebliche Bedeutung für den Schienenverkehrsmarkt und die Planung und Abstimmung von Baumaßnahmen durch die Beschwerdeführerin hat. Die Ungültigerklärung des gesamten Abschnitts 2.5.3.2 NBN 2024 hätte zur Folge, dass keine unterjährigen Baumaßnahmen durchgeführt werden dürften, was ebenfalls nicht den Vorgaben des Anhang VII RL 2012/34/EU entsprechen würde. Eine Ungültigerklärung würde neben der Beschwerdegegnerin auch für andere Zugangsberechtigte erhebliche Belastungen mit sich bringen und könnte angesichts des erheblichen Bauvolumens gravierende Folgen für die Erbringung von Schienenverkehrsleistungen bewirken. Dafür besteht vor dem Hintergrund, dass die Beschlusskammer die Beschwerdegegnerin ohnehin zu einer Weiterentwicklung der baubezogenen Regelungen verpflichtet hat und neben der vorliegenden Beschwerde keine weiteren Stellungnahmen von Marktbeteiligten, insbesondere der neben der Beschwerdeführerin zusätzlich von der beschwerdegegenständlichen Baumaßnahme betroffenen Zugangsberechtigten, vorliegen, kein Bedürfnis. Das Begehren der Beschwerdeführerin, durch Ungültigerklärung der Richtlinie eine Absage der Baumaßnahmen zu erwirken, kann im Einzelfall zudem durch eine Ungültigerklärung der ZvF-Endstücke erreicht werden. Einer Ungültigerklärung des gesamten dahinterstehenden Regelwerks bedarf es hierzu nicht (vgl. hierzu bereits II.2.2.1).

### **Gebührenhinweis**

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach [GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de](mailto:GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de) gerichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Arnade

Kirchhartz